

Anträge von LR Paul Odermatt für die 2. Lesung im Landrat (bereinigt von LRS Emanuel Brügger in Absprache mit LR Paul Odermatt)

Hinweis: Es handelt sich um formelle, redaktionelle, klärende Bereinigungen. Der politische Inhalt der Anträge blieb gegenüber den Anträgen vom 13. Juni 2025 unverändert.

Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden

Antrag zur Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erläuterung: Beratungsgrundlage für die 2. Lesung ist das Resultat der 1. Lesung (hellblaue Gesetzesvorlage; Version für 2. Lesung Landrat)

Nachfolgend sind daher sämtliche Bestimmungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer im Wortlaut abgebildet, da diese in der 1. Lesung aufgehoben wurden. Die meisten Bestimmungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer entsprechen dem geltenden Recht und sind daher einfach der Vollständigkeit halber in normaler Schrift abgebildet. **Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind fett hervorgehoben und unterstrichen bzw. durchgestrichen: Art. 156, 157 und Art. 164.**

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 7

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:

7. Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton;

Titel nach Art. 152

7 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 153

Gegenstand

1. Erbschaftssteuer

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts.

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeneinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeneinsetzung.

Art. 154

2. Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger aus dem Vermögen einer oder eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Zuwendungen aus Erbauskäufen, Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung oder an eine bereits bestehende Stiftung sowie der Erlass von Verbindlichkeiten.

Art. 155

3. Ansprüche aus Versicherungen

¹ Leistungen aus Versicherungsansprüchen, die zufolge Todes übergehen oder zu Lebzeiten der Schenkerin oder des Schenkers fällig werden, sind steuerbar, sofern sie nicht bei der Empfängerin oder beim Empfänger der Einkommens- oder der Gewinnsteuer unterliegen.

Art. 156

Steuerfreie Vermögensübergänge

1. an juristische Personen

¹ Steuerfrei sind:

1. Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 74 von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind;
2. Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, soweit diese im entsprechenden Kanton von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind;
3. Zuwendungen an **Stiftungen** mit Sitz im Kanton.

Art. 157

2. an natürliche Personen

¹ Steuerfrei sind:

1. Zuwendungen an Ehegatten, Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder, Stief- und Pflegekinder, Schwiegerkinder **sowie an Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gemäss Ziff. 3;**
2. Zuwendungen an Eltern, Stief- und Pflegeeltern, Schwiegereltern **sowie an die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner gemäss Ziff. 3 eines Elternteils;**
3. **Zuwendungen an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung beziehungsweise des Todesstages während mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben.**
4. **Zuwendungen an Geschwister und deren Nachkommen, an Grosseltern und an Urgrosseltern.**

Art. 157a

3. bei Unternehmensfortführung

a) Voraussetzungen

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer entfällt, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet wird, das ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie der Unternehmensfortführung dient.

² Ebenso entfällt die Steuer, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet wird und die Empfängerin oder der Empfänger im Geschäftsbetrieb mitwirkt und soweit die Zuwendung der Unternehmensfortführung wie auch der Förderung und Unterstützung von Mehrheitsverhältnissen dient.

Art. 157b

b) Wegfall der Steuerbefreiung

¹ Die Steuerbefreiung fällt nachträglich dahin, wenn und soweit binnen fünf Jahren:

1. zugewendetes Geschäftsvermögen, das die Steuerbefreiung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Steuerbefreiung beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
2. die zugewendete Beteiligung, welche die Steuerbefreiung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Steuerbefreiung beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft aufgegeben wird.

² Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird unter Hinzurechnung eines Verzugszinses als Nachsteuer erhoben.

Art. 158

Steuerpflicht

1. steuerliche Zugehörigkeit

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn:

1. die Erblasserin oder der Erblasser seinen Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
2. die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hatte;
3. im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

Art. 159

2. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung.

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser beziehungsweise die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei personifizierten Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist die begünstigte Eigentümerin oder der begünstigte Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl die Vorerbin oder der Vorerbe als auch die Nacherbin oder der Nacherbe steuerpflichtig.

Art. 160

3. Steueranspruch

¹ Der Steueranspruch entsteht:

1. bei Zuwendungen auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
2. bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird;
3. bei Schenkungen im Zeitpunkt des Vollzugs;
4. bei Zuwendungen mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt.

Art. 161

Steuerbemessung

1. Bewertung

¹ Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruches bewertet. Zudem gelten die Bestimmungen über die Bewertung des Vermögens für die Vermögenssteuer gemäss Art. 44 ff. sinngemäss; Art. 162 bleibt vorbehalten.

Art. 162

2. besondere Fälle

¹ Bei Grundstücken gilt vorbehältlich Art. 218 der Steuerwert gemäss Art. 49 als Verkehrswert.

² Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf die Vorerbin oder den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.

⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

Art. 163

3. Abzüge

¹ Vom Verkehrswert werden abgezogen:

1. die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers und die mit der Zuwendung an die Empfängerin oder den Empfänger übertragenen Schulden;
2. die Todesfallkosten sowie die Kosten der Erbteilung, der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung;
3. die Ansprüche der Hausgenossinnen und der Hausgenossen gemäss Art. 606 ZGB;
4. die Entschädigungen gemäss Art. 334 und 334^{bis} ZGB.

² Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer wiederkehrenden Leistungspflicht belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen.

Art. 164

Steuerberechnung

1. Steuersätze

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze betragen:

1. ...
2. **5 Prozent für Geschwister und deren Nachkommen, Grosseltern und Urgrosseltern;**
3. 10 Prozent für Onkel, Tanten und deren Nachkommen;
4. 15 Prozent in allen übrigen Fällen.

² Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung pro Empfängerin oder Empfänger **Fr. 30'000.–** je Steuerperiode abgezogen.

³ ...

Art. 167

Haftung

¹ Für die Erbschaftssteuer haften die Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erbinnen und Erben, Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, Erbschaftsverwalterinnen und Erbschaftsverwalter, Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet werden.

² Für die Schenkungssteuer haften die Schenkerin oder der Schenker und die Beschenkte oder der Beschenkte solidarisch.

³ Die Steuerpflicht und die Solidarhaftung bestehen unabhängig anderslautender Parteivereinbarungen.

Titel nach Art. 213

4.4.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 214

Veranlagungsgrundlage der Erbschaftssteuer

¹ Die Erbschaftssteuer wird aufgrund des amtlichen Inventars gemäss Art. 229 oder eines Erbeninventars sowie der Teilungsakten vorgenommen.

Art. 215

Besondere Verfahrenspflichten

¹ Die Erben müssen, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird, das Erbeninventar als Steuererklärung im Sinne von Art. 192 ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Beilagen binnen 60 Tagen seit dem Tod des Erblassers oder des Vorerben der zuständigen Veranlagungsbehörde einreichen.

² Wird das Erbeninventar nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen.

³ Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, müssen diese der zuständigen Veranlagungsbehörde binnen 60 Tagen seit Vollzug unter Angabe von Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzeigen.

⁴ Art. 196 und 197 gelten sinngemäss.

⁵ Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

Art. 236 Abs. 3 und 4

³ Die Erbschaftssteuer wird für jede Erbin und jeden Erben sowie für jede Vermächtnisnehmerin und jeden Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt.

⁴ Erbinnen und Erben, Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter, Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung abziehen.

Antrag zu den Steuersätzen

Erläuterung: Beratungsgrundlage für die 2. Lesung ist das Resultat der 1. Lesung (hellblaue Gesetzesvorlage; Version für 2. Lesung Landrat)

Nachfolgend sind die Abweichungen zum Resultat der 1. Lesung aufgeführt. Die übrigen Ziffern bleiben gegenüber dem Resultat der 1. Lesung unverändert.

Art. 40 Abs. 1 Ziff. 16 - 18

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

- | | |
|--|----------------------|
| 16. <u>3.05</u> Prozent für die nächsten | Fr. 25'000.– |
| 17. <u>3.12</u> Prozent für die nächsten | Fr. 20'000.– |
| 18. <u>2.62</u> Prozent für Einkommen ab | Fr. 143'000.– |